

Merkblatt

für die Antragstellung im Bundesprogramm „Zusammenhalt durch Teilhabe“ Programmsäule 3: Miteinander reden – Gemeinsam gestalten

Wann geht es los?

Das Antragsverfahren beginnt am 10.08.2026. Grundlage der Förderung ist die „Richtlinie zur Förderung von Projekten für demokratische Teilhabe und gegen Extremismus in ländlichen oder strukturschwachen Regionen“ (Inkrafttreten am 01. Januar 2025).

Wo finde ich was?

Die Dokumente zur Antragstellung finden Sie auf unserer Website www.zusammenhalt-durch-teilhabe.de

Wer kann einen Antrag stellen?

Antragsberechtigt sind rechtsfähige, gemeinnützige lokale oder regionale Vereine, Initiativen und Kommunen. Antragsberechtigt sind zudem rechtsfähige, gemeinnützige überregional agierende Organisationen, also beispielsweise bundesweit tätige Bildungsträger, landesweite Dachorganisationen oder Landes- und Regionalverbände.

Die Träger sowie mögliche Letztempfänger und Kooperationspartner im Projekt müssen auf dem Boden der freiheitlich-demokratischen Grundordnung stehen und haben eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit zu gewährleisten.

Gesucht werden insbesondere erfahrene Träger, die über professionelle Strukturen und hinreichende Expertise in der Durchführung von Projekten der politischen Bildung und der Stärkung des gesellschaftlichen Zusammenhalts verfügen sowie einen direkten Zugang zu den Vor-Ort-Strukturen in ländlichen und/oder strukturschwachen Räumen aufweisen.

Was sind die (finanziellen) Rahmenbedingungen?

Mindestförder- summe	Benötigte Eigen- und/oder Drittmittel	Frühester möglicher Projektstart	Maximale Projektlaufzeit
400.000 €	Grundsätzlich 10 Prozent der Gesamtausgaben	01.04.2027	Bis 31.12.2028

Wo und bis wann reiche ich meinen Antrag ein?

Anträge nebst Anlagen sind ausschließlich per E-Mail einzureichen an: zdt-antrag@bpb.de

Ein Programm des:



Bundesministerium
des Innern

Umgesetzt durch:



Bundeszentrale für
politische Bildung

Einsendefrist ist der 02.10.2026. Wir versenden keine Eingangsbestätigungen. Bitte benutzen Sie daher die Funktion der Lesebestätigung!

Wer bewertet meinen Antrag?

Die eingereichten Förderanträge werden durch die Regiestelle Z:T auf Grundlage eines festgelegten Bewertungsrasters votiert. Dieses orientiert sich an den Bewertungskriterien, die in der Ausschreibung formuliert sind. Nach der inhaltlichen Vorauswahl erfolgt die zuwendungsrechtliche Prüfung durch den Zuwendungsservice Z:T.

Wann bekomme ich eine Rückmeldung zu meinem Antrag?

Nach Eingang des Antrags werden die Unterlagen umgehend inhaltlich und zuwendungsrechtlich geprüft. Nach positiver inhaltlicher Prüfung kann es zu Rückfragen im Rahmen der zuwendungsrechtlichen Prüfung kommen. Bitte beantworten Sie diese im eigenen Interesse zügig, um das Prüfverfahren zu beschleunigen. Nach Abschluss der Prüfung erhalten Sie je nach Votum einen Bewilligungs- oder Ablehnungsbescheid.

Haben Sie Fragen?

Wir beraten Sie gerne zu den Fördermöglichkeiten im Bundesprogramm „Zusammenhalt durch Teilhabe“. Am 20.08.2026 von 10-11 Uhr wird eine digitale Kick-Off-Veranstaltung stattfinden, in der die wichtigsten Informationen zur Ausschreibung vorgestellt werden. Bitte melden Sie sich für den Kick-Off per-Mail unter regiestelle@bpb.de an.

Gegen Ende der Ausschreibungsfrist wird ein weiterer Termin angeboten, in dem konkrete Fragen zur Antragsstellung besprochen werden. Der Termin wird rechtzeitig auf unserer Webseite bekannt gegeben.

Telefonische Beratung bieten wir während der Ausschreibungsphase montags und mittwochs von 10-12 Uhr unter folgenden Nummern an:

+49 (0)170/7147749
+49 (0)170/1495327
+49 (0)151/70614503

Fragen per Mail können Sie gerne an regiestelle@bpb.de richten!

Wir freuen uns auf Ihre Projektideen!

Hinweise zu Ihrem Ausgaben- und Finanzierungsplan

Zuwendungsfähige Ausgaben

Zuwendungsfähig sind alle Ausgaben, die zur Durchführung der geförderten Maßnahme innerhalb des Bewilligungszeitraums dem Grunde nach notwendig sowie der Höhe nach angemessen sind.

Was kann als Eigen- oder Drittmittel anerkannt werden?

Eigenmittel des Zuwendungsempfängers sind grundsätzlich einzusetzen, da die Finanzierung eines Projektes primär Aufgabe des Zuwendungsempfängers ist. Der Zuwendungsempfänger muss alles Zumutbare tun, um die für ein Projekt erforderlichen Mittel aufzubringen. Der Zuwendungsempfänger hat einen möglichst hohen Anteil an Eigenmitteln einzusetzen. Eigenmittel sind alle Geldbeträge des Zuwendungsempfängers, die er zur Finanzierung der Maßnahme einsetzt. Vorhandene Infrastruktur sowie sonstige eingebrachten Ressourcen finden in diesem Sinne keine Berücksichtigung.

Eine Kofinanzierung kann über Drittmittel (Zuwendungen des Landes, einer Stadt oder Kommune, Stiftungsgelder, Spenden etc.) eingebracht werden. Stellenanteile oder vorhandene Infrastruktur sind keine Kofinanzierungsmittel und können nicht berücksichtigt werden. Bundesmittel können nicht als Kofinanzierung eingesetzt werden!

Die Bereitstellung eines möglichst hohen Eigenmittel- oder Drittmittelanteils ist also grundsätzlich erforderlich und sollte im Regelfall 10% der förderfähigen Gesamtausgaben nicht unterschreiten. Sollten Sie nicht in der Lage sein, die entsprechende Eigen- oder Drittmittel aufzubringen, müssen Sie dies im Antrag angeben und die Gründe dafür erläutern. Dies wird im Einzelfall geprüft.

Ist die Weiterleitung von Projektmitteln möglich?

Die Weiterleitung eines Teils der Mittel an Letztempfänger ist nach vorheriger Zustimmung der Bewilligungsbehörde grundsätzlich möglich, sofern es der Zielerreichung des Projektes dient und die Fördervoraussetzungen erfüllt sind. Die möglichen Letztempfänger sollten bei Antragsstellung bereits bekannt sein und im Antrag genannt werden.

Was ist die Verwaltungskostenpauschale?

Sie können im Rahmen des Projektes bis zu 5% der Gesamtausgaben innerhalb des Projektes als Verwaltungskostenpauschale ansetzen. Unter die Verwaltungskostenpauschale fällt u.a. Büromaterialien, Telefon, Ausgaben für Personalbuchhaltung, Verwaltung, Geschäftsbedarf, Reinigung, Strom.

Gibt es eine Honorartabelle?

Im Rahmen des Bundesprogramms gibt es keine Honorarrichtlinie. Es gelten hier die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sowie die sonstigen Bedingungen des Zuwendungsbescheids.

Welche Reisekosten kann ich abrechnen?

Reisekosten werden in Anlehnung an das Bundesreisekostengesetz (BRKG) und den zugehörigen Verwaltungsvorschriften (VV) anerkannt. Bei Fahrten mit der Bahn sowie bei Flugtickets werden ausschließlich die Kosten der 2. Klasse erstattet. Reisekosten für die 1. Klasse sind nicht erstattungsfähig. Bei Reisen mit einem privaten PKW werden 0,20 Euro pro gefahrenem Kilometer erstattet. Der Erstattungsbetrag ist auf höchstens 150,00 Euro je Reise (Hin- und Rückfahrt) beschränkt. Bei Reisen mit einem Dienst- oder Mietwagen werden die für das Projekt angefallenen Ausgaben für den Kraftstoff erstattet (Tankquittungen, Mietpreis bei Mietwagen). Tagegelder werden nicht erstattet.

Wie kann ich Aufträge vergeben?

Bei der Vergabe von Aufträgen ist gemäß Nr. 3 ANBest-P das Vergaberecht zu beachten. Für die Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen unterhalb der EU Schwellenwerte sind die Regelungen der UVgO anzuwenden. Grundsätzlich ist immer das wirtschaftlichste und sparsamste Angebot nach § 7 Bundeshaushaltsordnung auszuwählen.

Leasing

Förderfähig sind nur Ausgaben der PKW-Fahrzeugklasse Kleinwagen (z.B. VW Polo, Opel Corsa, Ford Fiesta).

Um die Ausgaben für ein Leasingfahrzeug als zuwendungsfähig anerkennen zu können, müssen folgende Kriterien erfüllt sein:

1. Es muss die Durchführung einer Wirtschaftlichkeitsbetrachtung nach § 7 BHO erfolgen (hier: Vergleich von Leasingangebot der PKW-Fahrzeugklasse Kleinwagen mit einem Mietwagen dieser Fahrzeugklasse. Bitte beachten Sie, dass auch beim Mietwagen Sonderkonditionen verhandelt werden können wie z. B. fester Preis und kurzfristige Zurverfügungstellung des Wagens, so dass nicht vor jeder Dienstreise ein Vergabeverfahren durchgeführt werden muss). In die Wirtschaftlichkeitsbetrachtung müssen sowohl die Anzahl der geplanten Dienstreisen als auch die damit verbundenen Kilometer während der Gesamtprojektlaufzeit einfließen. Ebenfalls müssen vom Leasingnehmer zu tragende Instandhaltungskosten und Unterhaltskosten bei der Vergleichsberechnung berücksichtigt werden. Als Leasingvariante ist der Fahrzeugleasingvertrag mit Kilometerbegrenzung zu wählen. Bitte beachten Sie, dass spezielle Servicepakete, wie z. B. Sonderausstattung, Unfall und Pannenhilfe, Wartung und Verschleiß innerhalb des Leasingvertrages nicht zuwendungsfähig sind. Bitte orientieren Sie sich bei der Ausstattung des Leasingfahrzeuges an den Kriterien, die ein vergleichbarer Mietwagen bietet (Klimaanlage, manuelle Schaltung, Platzangebot für 4 Personen, etc.).

Winterpakete und eine Winterbereifung können als zuwendungsfähig anerkannt werden. Ebenfalls zuwendungsfähig innerhalb des Leasingpaketes sind die gesetzlich vorgeschriebene Haftpflichtversicherung, eine Vollkaskoversicherung sowie die vom Hersteller vorgeschriebenen Inspektionen. Darüberhinausgehende Leistungen müssen Sie selbst tragen. Um Nachhaltigkeitsaspekten gerecht zu werden, muss das geleaste Fahrzeug der Schadstoffgruppe 4 angehören und eine grüne Feinstaubplakette haben.

2. Es muss das Vergaberecht eingehalten werden, d. h. es müssen mindestens jeweils drei unterschriebene Angebote für Leasing und Miete bei verschiedenen Anbietern eingeholt werden.
3. Sie müssen ein Fahrtenbuch führen.

Bitte beachten Sie, dass Nachzahlungen, die sich zum Vertragsende aufgrund von Kilometerüberschreitungen oder des Fahrzeugzustandes ergeben, nicht zuwendungsfähig sind.

Bahncard

Die Bahncards 50 und 25 sind nur bei nachgewiesener vollständiger Amortisierung förderfähig; eine anteilige Erstattung ist ausgeschlossen. Die Bahncard 100 wird weder anteilig noch vollständig erstattet.

Übernachtungen

Ausgaben für Übernachtungen während Veranstaltungen sind in angemessener Höhe zuwendungsfähig. Eine Hotelübernachtung inklusive Frühstück sollte nicht mehr als 80 € pro Nacht betragen.

Pauschalen

Pauschalen – bis auf die Verwaltungskostenpauschale – sind nicht erstattungsfähig. Alle Projektausgaben müssen grundsätzlich belegbar sein.

Kann Stammpersonal gefördert werden?

Ausgaben für Stammpersonal des Zuwendungsempfängers sind grundsätzlich nicht zuwendungsfähig. Der Zuwendungsempfänger muss Ausgaben für Stammpersonal grundsätzlich selbst tragen, da sie ohnehin anfallen. Näheres zu Personalausgaben ist nachfolgend zu entnehmen.

Welche Personalausgaben können als förderfähig anerkannt werden?

Folgende Personalausgaben können als zuwendungsfähig anerkannt werden: Entgelt der jeweiligen Entgeltgruppe (max. EG 13 bei einer Projektleitung), Jahressonderzahlung, Vermögenswirksame Leistungen, Arbeitgeberanteile zu den SV-Versicherungen, Zusatzversorgung (vgl. VBL), Unfallversicherung sowie die Umlagen U1, U2 und U3.

In folgenden Fällen können Ausgaben für Personal als zuwendungsfähig anerkannt werden:

- Es handelt sich um eine projektbezogene Stelle, die sich ausschließlich durch das Projekt finanziert. Es handelt sich dabei nicht um Stammpersonal, dessen Vergütung bereits durch den Projektträger getragen wird. Ein entsprechender Nachweis kann erbracht werden (z.B. durch Vorlage eines befristeten Arbeitsvertrags).
- Es handelt sich bei der Stelle um Stammpersonal. Die Tätigkeit für das Projekt überschreitet jedoch den Rahmen der Haupttätigkeit eindeutig und es fällt darüberhinausgehende zusätzliche Mehrarbeit an, die über die Verpflichtungen aus dem bisherigen Arbeitsvertrag hinausgeht. Die Tätigkeit ist nicht über die bisherige arbeitsvertragliche Vergütung abgegolten. Ein entsprechender Nachweis kann erbracht werden (z.B. durch Vorlage eines Aufstockungsvertrags).
- Es handelt sich bei der Stelle um Stammpersonal. Die Tätigkeit für das Projekt wird im Rahmen der Haupttätigkeit wahrgenommen. Jedoch wurden/werden Aufgaben der Haupttätigkeit an eine(n) andere(n) Mitarbeiter(in) delegiert und deren/dessen Arbeitsvertrag entsprechend aufgestockt. Ein entsprechender Nachweis kann erbracht werden (z.B. durch Vorlage eines Aufstockungsvertrags der/des anderen Mitarbeiters(in)).
- Es handelt sich bei der Stelle um Stammpersonal. Die Tätigkeit für das Projekt wird im Rahmen der Haupttätigkeit wahrgenommen. Jedoch wurde/wird für die Aufgaben der Haupttätigkeit vertretungsweise ein(e) Mitarbeiter/in eingestellt. Ein entsprechender Nachweis kann erbracht werden (z.B. durch Vorlage eines befristeten Arbeitsvertrags der/des vertretungsweise eingestellten Mitarbeiters(in)).
- Es handelt sich bei der Stelle um eine projektbezogene Stelle, die sich ausschließlich durch das Projekt finanziert. Es handelt sich dabei um Personal, das bereits beim Zuwendungsempfänger tätig ist. Die Stelle wird hierbei regelmäßig von Projekten finanziert.

Sind Versicherungen und Verpflegung zuwendungsfähig?

Ausgaben für Versicherungen sind nur dann förderfähig, wenn es sich um Pflichtversicherungen (z.B. Arbeitgeberanteile der Personalausgaben) oder um für die Durchführung des Projektes notwendige Versicherungen handelt.

Ausgaben für Verpflegung während Veranstaltungen sind in angemessener Höhe zuwendungsfähig. Nicht zuwendungsfähig sind Ausgaben für alkoholische Getränke und Pfand.

Können Mittel auf das nächste Jahr übertragen werden?

Nein, die bewilligten Mittel können nicht von Jahr zu Jahr übertragen werden. Nicht benötigte Mittel müssen jeweils zum Ende eines Jahres zurückgezahlt werden. Planen Sie deshalb bitte jedes Projektjahr möglichst realistisch und bedarfsgerecht.